

# Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Abl. RBHan. 2004, S. 512  
( zuletzt geändert durch Satzung vom vom 25.04.2019. Gem. Abl. 2019, S. 217. )

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 11.11.2004 folgende Satzung beschlossen :

## § 1

### Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes. Diese Gebühren betragen:

#### a) auf den Wochenmärkten

<i>bei Tageszuweisung</i>	4,47 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes <b>zzgl.</b> gesetzlicher Mehrwertsteuer
<i>bei Jahreserlaubnis</i>	120,87 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes <b>zzgl.</b> gesetzlicher Mehrwertsteuer

Für jeden Quadratmeter des Marktstandes, der vor der vorderen festgelegten Front liegt und/oder über 2,50 Meter Tiefe hinausgeht, wird je angefangenen Quadratmeter eine Gebühr in Höhe von 40 % eines laufenden Frontmeters des Marktstandes erhoben.

Soweit Inhaberinnen und Inhaber von Jahreserlaubnissen die in der Jahreserlaubnis festgesetzte Tiefe, Front und/oder Breite des Standes überschreiten, gilt für sie in jedem einzelnen Fall der Gebührensatz der Tageszuweisung.

#### b) auf den Bauernmärkten

<i>bei Tageszuweisung</i>	3,45 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes <b>zzgl.</b> gesetzlicher Mehrwertsteuer
<i>bei Jahreserlaubnis</i>	114,34 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes <b>zzgl.</b> gesetzlicher Mehrwertsteuer

Bei Überschreitung der Grenze von 2,50 Meter Tiefe und/oder der genehmigten Breite des Marktstandes, sowie bei Überschreiten der festgesetzten vorderen Front gem. § 7 Abs. 3 Marktsatzung gelten die Gebühren von § 1 a) Satz 2 und 3 entsprechend.

**c) auf den Sonder- und Jahrmärkten**

Je Quadratmeter des Marktstandes pro Tag 3,26 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**d) auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche**

für Anbieter von Getränken (mit und ohne Speisen) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 214,44 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

für alle anderen Anbieter von Speisen (Lebensmittel etc.) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 173,51 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

für alle übrigen Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 98,47 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## § 2

### Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeiten

Die Marktgebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei Jahreserlaubnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Kalenderjahres. Für den Weihnachtsmarkt wird abweichend von dieser Regelung festgelegt, dass mit Entstehen der Gebührenschuld eine Teilzahlung in Höhe von 50% der Gesamtgebühr, 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides, zu leisten ist. Der Restbetrag in Höhe von 50% der Gesamtgebühr ist bis spätestens zum 15.10. des Jahres zu leisten.

Soweit Tageszuweisungen erteilt werden, ist die Gebühr vor der Errichtung des Marktstandes an die mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten zu entrichten. Die Quittung ist auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen.

Die Jahresgebühren werden durch Gebührenbescheid bei Erteilung der Jahreserlaubnis festgesetzt und sind 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig. Sofern sie nicht unmittelbar und in voller Höhe gezahlt werden, können sie durch Erteilung einer Einzugsermächtigung in monatlichen Teilbeträgen von je einem Zwölftel gezahlt werden. Wird die Einzugsermächtigung widerrufen oder kann der Betrag nicht eingezogen werden, ist sofort der restliche Jahresbetrag fällig.

## § 3

### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist diejenige/derjenige, die/der den Markt als Marktbeschildnerin/Marktbeschildner nutzt oder durch Beauftragte nutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

#### **§ 4 Nichtnutzung der Erlaubnisse**

Erlaubnisinhaberinnen/Erlaubnisinhaber, die die Erlaubnis nicht oder nur teilweise nutzen, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der geleisteten Gebühren.

Wird ein Marktstand erst nach Marktbeginn zugeteilt, ist die volle Tagesgebühr zu zahlen.

Wird eine Jahreserlaubnis während des Jahres, für das die Erlaubnis gilt, zurückgegeben, so ist jeweils noch der Monatsabschlag für den laufenden Monat fällig. Sofern der Jahresbetrag bereits gezahlt wurde, wird entsprechend dieser Regelung der Überschussbetrag zurückgezahlt. Eine neue Jahreserlaubnis kann bei Rückgabe frühestens wieder im nächsten Jahr erteilt werden.

#### **§ 5 Sonstige Leistungen**

Für den Bezug von Wasser und/oder elektrische Energie wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung der Marktbeschickerin/des Marktbeschickers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlichen Höhe gesondert abzugelten.

#### **§ 6 Beitreibung**

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 7 Aufrechnung von Forderungen**

Der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.12.2003 außer Kraft.

---

Geändert durch Satzung vom 04.05.2006, Gem. Abl. 2006, S. 179.  
Geändert durch Satzung vom 22.03.2007, Gem. Abl. 2007, S. 108.  
Geändert durch Satzung vom 17.12.2009, Gem. Abl. 2009, S. 512.  
Geändert durch Satzung vom 25.04.2013, Gem. Abl. 2013, S. 150.  
Geändert durch Satzung vom 03.12.2015, Gem. Abl. 2015, S. 462.  
Geändert durch Satzung vom 29.11.2018, Gem. Abl. 2018, S. 538.  
Geändert durch Satzung vom 25.04.2019, Gem. Abl. 2019, S. 217.